

Versammlungsstätten- verordnung



Am 26. April 2007



Ablauf

- Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), was, woher, wieso ?
- Auswirkungen / Folgen der VStättVO
 - Beteiligte, Verantwortung, ...
- Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik
- Ihre Fragen



Historische Entwicklung

- Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974
- Musterversammlungsstättenverordnung der ARGEBAU vom Mai 2002
- Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28. April 2004 (verbindlich seit 1. Juli 2004)



Ziele der Versammlungsstättenverordnung

- Sicherheit von Personen während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte.
- Verhindern von Gefahrenquellen.
- Sichere Evakuierung von Personen im Gefahrenfall.
- Personen und Sachschäden vermeiden.

Auswirkungen der neuen VStättVO

- VStättVO gilt für Versammlungsräume mit mehr als 200 Besuchern.
- Nun auch Sonderregelungen für Mehrzweckhallen.
- Detailregelungen fehlen, Aussagen häufig unbestimmt.
- **Erhöhung der Verantwortung für den Betreiber und Veranstalter (persönliche Haftung!!)**





Die Beteiligten

Veranstalter

→ Durchführung einer Veranstaltung

- Organisator der Veranstaltung
- Einhaltung der Benutzungsordnung
- meist Laie (Verein, Schule, Privatperson, ...)

Betreiber / Eigentümer

→ Genehmigung der Nutzung

- Stellt Gebäude und Anlagen zur Verfügung
- Einhaltung der Betriebsvorschriften
- „Fachpersonal“



Verantwortung der Beteiligten

Schutz der Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Eigentum, ...

Gesetzliche Anforderungen (Beispiele):

- Brandschutz (baulich, organisatorisch, ...)
- Verkehrssicherheit
- Gefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen, ...

Betreiber

- ✓ Allgemeinzustand
- ✓ Überwachung

Veranstalter

- ✓ Mietgegenstand
- ✓ Anlagen und Einrichtungen
- ✓ Veranstaltungsablauf



Verantwortung

- Die Gemeinde hat als Eigentümerin die Verantwortung für die Hallen!
- Die Vereine übernehmen als Veranstalter teilweise diese Verantwortung!
- Die Vereine haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.

Die Folgen

- Für jede Veranstaltung ist eine Risikoanalyse erforderlich.
- Deshalb muss vor jeder Veranstaltung ein Fragebogen ausgefüllt werden.
- Anhand des Fragebogens werden gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festgelegt.

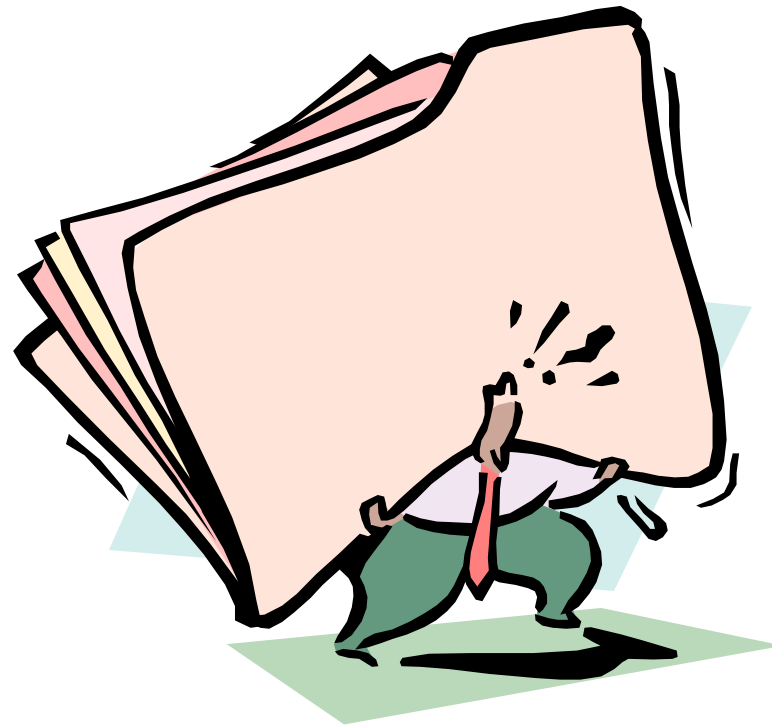


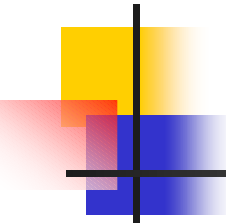


Der Fragebogen



Adobe Acrobat
Document





Beispiele für notwendige (gesetzliche) Auflagen

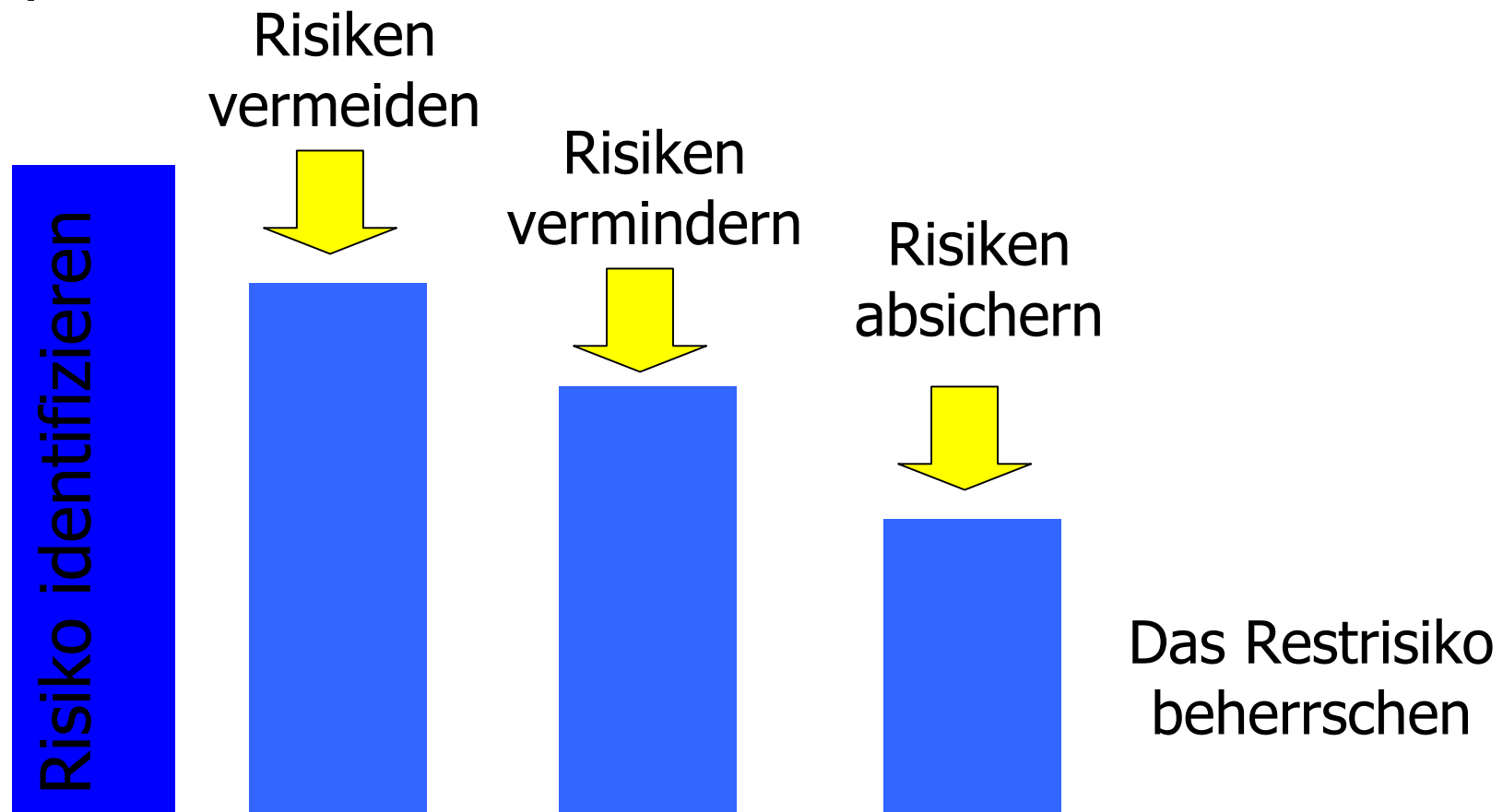
- Dekoration muss schwerentflammbar sein
- Veranstaltungsleiter des Vereins muss ständig anwesend sein
- Bestuhlungsplan muss eingehalten werden
- Stellung von Sanitätern
- Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache
- Notwendigkeit eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“



Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

- Notwendigkeit ist in § 40 VStättVO geregelt.
- Die Anforderungen an den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik sind in § 39 festgelegt.
- **Ausnahme:** Verwendung von einfacher, ungefährlicher Technik

Risikobeherrschung



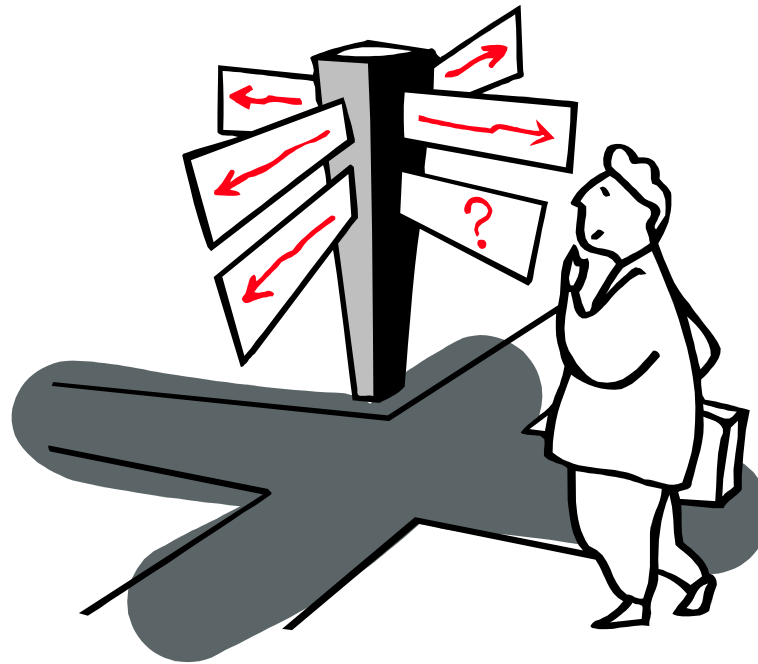
Begleitbogen für Veranstaltungen



Adobe Acrobat
Document



Ihre Fragen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Für weitere Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur Verfügung!

Telefon: 07172 / 309 – 13

E-Mail: kramer@alfdorf.de